

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 21: x

Rubrik: Saison-Eröffnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufnahme-Gefuche Demandes d'Admission.

- Herren Amsler, Riillet & Cie., Besitzer
des Bad Schinznach 300
- Paten: Herren W. Hauser, Hotel Schweizerhof, und R. Haefeli, Hotel Schwanden,
Luzern.
- Mr. Paul Borgo, propr. du Palace et Grand
Hotel à Baveno 100
- Parraïns: MM. Omarini freres, Grand
Hotel et des Iles Borromées, Stresa, et
Belli & Cie., Grand Hotel, Locarno.
- Mr. E. L. Brunelli, propr. du Grand Hotel
Excelsior à Varese 190
- Parraïns: MM. Omarini freres, Grand
Hotel et des Iles Borromées, Stresa, et
Belli & Cie., Grand Hotel, Locarno.

Zum Lebensmittelgesetz.

Wir hatten in No. 4 des laufenden Jahres der „Hotel-Revue“ einige allgemeine Bemerkungen über die Vorlage des eidg. Lebensmittelgesetzes gemacht, die dem in gleicher Nummer erfolgten Abdruck des Gesetzes als Geleitbrief gelten sollten. In No. 8 sodann gaben wir ein Situationsbild der Stimmung in den verschiedenen Interessentenkreisen, die inzwischen infolge des zustande gekommenen Referendums Stellung zu der Vorlage genommen hatten. Speziell betont haben wir in diesem zweiten Artikel die Wirksamkeit des Hoteliersvereins in der Vorgeschichte des Gesetzes und die Fragen, welche zur Wahrung der Interessen der ausgedehnten Hotellerie durch das Gesetz in Betracht fallen. Ohne selbst Stellung für oder gegen das Gesetz zu nehmen, haben wir vielmehr auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Hoteliers selbst in der „Hotel-Revue“ das Wort ergreifen und ihren Standpunkt markieren sollten. Wir hielten dafür die Spalten des Blattes zur Verfügung, sie sind jedoch von keiner Seite für diesen Zweck in Anspruch genommen worden, was wir sehr bedauern.

Inzwischen ist aber in der Tagespresse die Diskussion von hüben und drüben, von Seite der Freunde wie der Gegner des Gesetzes sehr lebhaft geführt worden und hat seit einigen Wochen an Intensität stets zugenommen. Beinahe jeder Tag bringt Berichte über Versammlungen politischer und Interessentengruppen zur Besprechung der Vorlage, die am 10. Juni zur Volksabstimmung gelangt. Es trennen uns also nur noch zwei Wochen von diesem für das Schweizer Volk und speziell auch für die in der Hotellerie Beteiligten wichtigen Tage. In Anbetracht dessen halten wir es für angezeigt, an dieser Stelle nochmals auf das Gesetz zurückzukommen und vor dem Schicksalstag die Situation noch einmal zu überblicken. Unserem bisherigen Standpunkt bleiben wir dabei treu, d. h. wir nehmen eine neutrale Stellung ein und überlassen den Entscheid dem Urteil jedes Einzelnen.

Das Referendum hat bekanntlich etwas über 57,000 Unterschriften gegen das Gesetz aufgebracht, wovon der grösste Teil aus Konsumvereinskreisen stammt. Daraus ist aber nicht der Schluss zu ziehen, dass alle Mitglieder dieser Vereine Gegner der Vorlage seien. An der Delegierten-Versammlung der schweizerischen Konsumvereine in Olten trat dieses deutlich zutage, denn die 62 Stimmen, die keinen Zwang für die Stimmabgabe stipulieren wollten, werden wahrscheinlich Freunde des Gesetzes sein, während 164 Stimmen dagegen abgegeben wurden. Die Parole der Konsumvereine lautet also auf Verwerfung.

Einen beträchtlichen Teil der Gegner stellen ferner die organisierten Arbeiter, die durch die sozialdemokratische Partei ihre Gegnerschaft kundgegeben haben. Aber auch bei diesen sind Freunde des Gesetzes zu finden, was an verschiedenen Versammlungen, zum Beispiel in Zofigen und Olten, sich bemerkbar gemacht hat. Aus dem Kanton St. Gallen vermisst man, dass im dortigen demokratischen Lager wenig Freunde der Vorlage zu finden seien; in der liberalen wie in der konservativen Partei werden Interessen des Einzelnen kaum einer Parteiparole für oder wider unbedingt Folge leisten. Das Interesse von Berufsgruppen kommt in Frage, nicht das politische. Dieser Standpunkt dürfte nach unserer Auffassung für alle diejenigen Kreise, die nicht direkt mit der Nahrungsmittelbranche in Kontakt stehen, typisch sein, nicht nur im Kanton St. Gallen.

Eine weitere Gruppe von Gegnern bilden die Handelskammern der Grenzstädte Basel und Genf mit ihrem Anhang, wie hier schon früher erörtert wurde.

Wir wollen nicht unterlassen, die namhaftesten Einwendungen, die von den Gegnern der Vorlage gemacht werden, kurz anzuführen.

Das Gesetz sei nicht notwendig, sagt die eine Gruppe und zwar darum, weil die meisten Kantone die Lebensmittelkontrolle nach ihren Bedürfnissen bereits geregelt haben.

Es werde in seiner Wirkung verkehrshemmend und importfeindlich sein, behaupten andere Gegner und führen als Grund dafür die Grenzkontrolle an.

Wieder andere befürchten von dem durch das Gesetz nötig werdenden Beamtenapparat Vermehrung der in der Schweiz schon über-gross gewordenen Bureaucratie.

Von vierter Seite wird geltend gemacht, es werde den Handel erschweren, genieren und chikanieren, nicht nur den unehrlichen, sondern auch den ehrlichen und loyalen.

Ein weiterer Gegner findet die Strafbestimmungen zu scharf, die Strafen zu hoch, besonders in Bagatelldfällen.

Ein Hauptgrund ist der, dass gewisse in der Praxis wichtige Materien nicht im Gesetz selber festgelegt seien, sondern erst durch Verordnungen geregelt werden müssen; der Freund des Gesetzes sage also zu etwas Ja und Amen, was er im Grunde gar nicht kenne.

Ferner wird dem Gesetze vorgeworfen, es verletze den in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Rechtsgleichheit Aller, indem es durch Erlaubnis der bauerlichen Haus-schlachtungen das Obligatorium der Fleischschau umgehe und durchbreche.

Die gewichtigste Einwendung, die der Vorlage viele Gegner geschaffen hat, ist die, sie werde die Lebensmittel verteuern, was unsere sonst schon teure Zeit nicht ertragen könne.

Das sind einige der Hauptargumente der Gesetzesgegner. Da wir nun referieren und nicht jügalieren wollen, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wie weit dieselben berechtigt und im Gesetze selbst begründet seien. Wer die Referendums-kampagne und die seitige Diskussion verfolgt und von den Kundgebungen von hüben und drüben Notiz genommen hat, wird bemerkt haben, wie die Freunde der Vorlage die Argumente zurückweisen und warum sie die Wirkungen des einmal in die Praxis übergegangenen Gesetzes gut und der Wohlfahrt des Volkes entsprechend halten. In einem solchen Kampfe wird gewöhnlich von beiden Seiten etwas zu stark aufgetragen. In Tat und Wahrheit kann weder Freund noch Gegner jetzt schon genau wissen, wie die Praxis des neuen Gesetzes aussehen wird. Der nüchtern Abwägung wird daher, um der Wahrheit nahe zu kommen, von den Behauptungen beider Parteien einige Prozepte subtrahieren müssen. Das kann er aber nur, wenn er von ihnen Notiz genommen, und vor allem, wenn er das Gesetz selber gelesen hat und kennt.

Nun die Anhänger des Gesetzes! Ihr Hauptkontingent stellt die gut organisierte Bauernpartei, die allerdings bei den Beratungen in der Bundesversammlung manche Konzession errungen hat. Dieser Teil der Bevölkerung wird en masse für die Vorlage stimmen. Zu ihrem Anhang kann man diejenigen Gruppen zählen, die infolge ihres mit der Lebens- und Genussmittelbranche in direktem Kontakt stehenden Berufes ein einschlägiges Gesetz wünschen und wünschen müssen. Da sind vor allem die Detailisten verschiedenster Art, die als drückende Konkurrenz die Konsumvereine haben und darum für das Gesetz sind. Sie sagen sich, letztere werden durch eine strenge Kontrolle gezwungen, gleich gute Ware wie die Detailisten zu liefern.

Für das Gesetz haben weiter Stellung genommen der schweizerische Weinhandelsverband, der von der Novelle den im Interesse der Volksgesundheit und der Volkswohlfahrt nötigen Schutz des realen Weinhandels erwartet. Auch der schweizerische Metzgermeisterverband hat sich offiziell zu Gunsten des Gesetzes ausgesprochen, obwohl nicht alle seine Postulate darin Berücksichtigung gefunden haben. Aus der an der Generalversammlung dieses Verbandes beschlossenen Resolution haben wir folgende Stelle hervorgehoben:

„Die Metzgerschaft erwartet von den Vollziehungsverordnungen des hohen Bundesrates, dass sie gestützt auf die praktischen Erfahrungen der Fachleute erlassen und gleiches Recht und gleiche Pflichten für alle Berufsarten der Lebensmittelbranche schaffen werden. Letzterer erwartet die Metzgerschaft auch von den Kantonen in bezug auf die Ausdehnung der Fleischschau und die Höhe der Fleischschaugebühren.“

Eine wichtige Kundgebung für Annahme des Gesetzes scheint uns der Aufruf von 17 Kantonschemikern zu sein, die hauptsächlich in der Lage sind, beurteilen zu können, ob eine Besserung der bisherigen Zustände nötig und vom Gesetze zu erwarten sei. Sie sagen in dem Aufruf u. a. folgendes:

„Wir erwarten vom eidg. Lebensmittelgesetz, dass es, wie in seinem Wortlaut, so auch in seiner Ausführung und Anwendung dazu bestimmt sei, den Verkehr mit gefälschten und gesundheitsschädlichen Nahrungs- und Genussmitteln zu unterdrücken und die illoyale Konkurrenz der künstlichen Surrogate gegen die natürlichen Produkte zu bekämpfen, mit mehr Erfolg, als dies bisher der buntscheckigen kantonalen Gesetzgebung mit beschränkten Mitteln möglich war.“

Das neue Gesetz soll dagegen nicht in missbräuchlicher Weise dazu verwendet werden, um auch die ehrliche, aber unbequeme Konkurrenz im Lebensmittelverkehr unter dem Deckmantel sanitärer Einwände zu treffen, Es soll und wird im Interesse des gesamten Schweizervolkes ebenso den internen Verkehr im Grossen und im Kleinen, wie den Verkehr über die Landesgrenze unter seine Obhut nehmen und dabei den Grundsatz des gleichen Rechtes auf dem Gebiete der Produktion und des Handels mit Lebensmitteln hochhalten.“

Wir notieren noch weitere Aeusserungen für Annahme des Gesetzes:

Mehrere Volksversammlungen, an denen auch die Gegner zum Worte kamen, so an einer seeländischen in Lyss, an einer basellandschaftlichen in Liestal, haben der Vorlage günstige Resolutionen gefasst, ebenso eine Versammlung der Tessiner Aerzte. Die Delegiertenversammlung der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern beschloss ebenfalls Annahme des Gesetzes.

Der Staatsrat des Kantons Waadt verteilte an den Grossen Rat einen Bericht über eidg. Angelegenheiten, der sich auf eine Besprechung des Lebensmittelgesetzes beschränkt. Der Staatsrat spricht sich zu Gunsten dieses Gesetzes aus, das in seinen Augen einen wirklichen sozialen Fortschritt bedeutet.

Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern nahm eine Resolution an, dahingehend, die Referendumsvoten gegen ein eidg. Lebensmittelgesetz zurückzuweisen und für ein solches Gesetz mit allen Kräften einzustehen. In gleichem Sinne beschloss der Gewerbeverein der Stadt Luzern, ferner der bernische Verein für Handel und Industrie.

Der Schweizerische Wirtverein stellt sich ebenfalls den Konsumvereinen gegenüber in der Hoffnung, das Lebensmittelpolizeigesetz werde Kleinvorkäufen, Bierdepots u. s. w. etwas schärfer auf die Finger sehen und jene Verkaufsstellen unmöglich machen, an denen eine richtige Kontrolle nicht geübt werden kann, oder in denen auch Dinge verkauft werden, die schlechterdings den Handel mit Lebens- und Genussmitteln ausschliessen sollten. Ferner glaubten die Wirte, dass die unfassbaren interkantonalen Betrügerei, Fälscherei und Schmiererei durch ein eidgenössisches Gesetz ein Ende gemacht werde.

Die am 21. und 22. Mai in Baden abgehaltene Delegiertenversammlung des Vereins nahm eine einschlägige Resolution einstimmig an. An die Erfüllung dieser Hoffnungen will zwar ein Einsender des „Schweiz. Wirtverband“ nicht recht glauben. Vielmehr sagt er, die Interessen der Wirte verweise sie ins gegnerische Lager. Andererseits tritt die „Schweiz. Wirtzeitung“, das offizielle Organ der Wirtvereine, zu Gunsten des Gesetzes in die Arena. Sie sagt u. a.:

„Wie viel einfacher wird sich der Verkehr gestalten, wenn für die ganze Schweiz dasselbe Gesetz und die gleichen Bestimmungen gelten, deren gründliche Kenntnis sich anzu eignen auch jeder Kaufmann in der Lage ist! Die Einführung eines eidgenössischen Lebensmittelgesetzes ist demnach im Interesse der so notwendigen Freiheit in Handel und Verkehr, der Rechtsgleichheit und der Möglichkeit der Durchführung einer allgemeinen und ausreichenden Kontrolle dringend geboten.“

Auch der „Gastwirt“, das älteste Fachblatt der Wirt-Branche in der Schweiz, legt sich für die Vorlage ins Zeug, hauptsächlich in der Voraussicht, sie werde der mit Schwung betriebenen Lebensmittel-fälschung den Garaus machen. Ein Mitarbeiter sieht in No. 19 genannten Blattes das Gesetz schon angenommen und in Wirksamkeit. Er schreibt nämlich:

„Mit Jubel soll und wird das Schweizer-volk das neue Lebensmittelgesetz begrüssen, denn es wird in seinen allernächsten Wirkungen eine kräftige Förderung des realen Handels bedeuten. Das ist aber heute bitter nötig. Darum ist auch die so breitspurige Opposition gegen das Gesetz keine nachhaltige und tiefgründige im Volke. Auch handelspolitisch wird das Gesetz hülflos wirken und die verschiedenen Länder in Europa und über See werden der kleinen Alpenrepublik ihre Anerkennung für durchgreifende sanitäre Reform nicht versagen, um so weniger, als der ganze universelle Handel von der ehrlichen Observanz daraus Vorteil zieht.“

Ob dieser begeisterte Optimismus seine Berechtigung hat, wird der 10. Juni und im Falle der Annahme des Gesetzes die Zukunft lehren. Die „Hotel-Revue“ vermag sich vorläufig zu einem solchen dithyrambischen Jubel noch nicht zu erheben, denn so leicht vermögen wir über die gegnerischen Einwendungen zum Gesetz nicht hinwegzukommen.

Kleine Chronik.

Grindelwald. Die Bergschaften Scheidegg und Grindel haben beschlossen, das durch eine Lawine demolierte Hotel Bäregg provisorisch wieder in Stand stellen zu lassen.

Italien. Der VII. Kongress der Hoteliers Italiens und der Hoteliers des Hotelvereins Italiens werden am 14., 15. und 16. Juni in San Pellegrino (Bergamo) abgehalten. Die Tagesordnung wird später bekannt gegeben.

Ragaz. Das von den Herren Giger, Bon & Cie. neubebaute Hotel Bristol wird am 2. Juni eröffnet. Die Direktion liegt in den Händen von Herrn Gustav Giger, indem Herr Josef Giger die Leitung des Hotel du Lac in St. Moritz-Bad beibehält.

Der Schweizerische Wirtverein beschloss an seiner Delegiertenversammlung vom 21. Mai in Baden die Schaffung eines Schweizerischen Wirtsekretariats. Der Zeitpunkt der Anstellung eines Sekretärs wurde abhängig gemacht von der Gestaltung der Vereinsfinanzen in nächster Zeit.

Biel. Der Verkehrs- und Verschönerungsverein von Biel und Umgebung, der sich besonders die Aufgabe stellt, den Bielersee zu beleben durch Ermöglichung regelmässiger Dampfschiffkurse, ist zu diesem Zweck in Verbindung getreten mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft von Neuenburg, die sich bereit erklärt hat, regelmässige Kurse nach Biel einzurichten.

Das Achilleion als Hotel. Wie die Berliner „Mittagszeitung“ berichtet, soll das auf Korfu gelegene ehemalige Schloss der Kaiserin Elisabeth in ein Hotel umgewandelt werden. Ein deutsches Konsortium hat sich um den Besitz eine Option zu angeblich sehr günstigen Bedingungen gesichert und gedankt eine Aktiengesellschaft „Achilleion“ zu gründen. An der neuen Gründung werde das erste Hotel-Unternehmen beteiligt sein.

Hotelzimmer-Einrichtung. Die Grosse Allgemeine Fachausstellung für das Gastwirts-gewerbe in Köln vom 15.–30. September hat ein Preis-ausschreiben für eine Muster-Hotelzimmer-einrichtung erlassen. Die Veranlassung dazu gab die Tatsache, dass die Hotelzimmer-einrichtungen im grossen und ganzen zwar immer luxuriöser, nicht aber immer praktischer werden. Es soll besonders Wert auf einfache, gediegene Ausstattung gelegt werden, nebensächlich aber auch auf eine Einrichtung, die besonders von dem reisenden Publikum als praktisch empfunden wird.

Graubünden. Die Regierung beantragt betr. Regelung des Automobilsverkehrs: 1. Jedes motorisierte Fahrzeug, das mit Motorfahrzeugen ist im Kanton verboten; 2. bei nachgewiesenem Bedürfnis für Handel, Gewerbe und Verkehr kann die Regierung für einzelne hierfür besonders geeignete

Strassenstrecken zum Fahren mit Motorfahrzeugen polizeiliche Konzessionen erteilen an Personen, die für klaglosen Gebrauch der Motorfahrzeuge und für unbedingte Haftbarkeit bei allen Schadenfällen genügende Gewähr bieten. Für Überbetretungen werden Bussen von Fr. 5–1000 vorgesehn nebst der Haftbarkeit.

Der Schweizerische Jura-Verein richtet an die Gemeinde-, Forst- und Schulbehörden, sowie an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine im Jura-gebiet ein Kreisschreiben mit dem Gesuch, seine Tätigkeit zur Hebung des Fremdenverkehrs im Jura zu unterstützen durch Eröffnung von Aussichtspunkten, Verbesserung der Weganlage, Platzierung von Ruheläusen, Aufstellung von Wegweisern und Routentafeln an geeigneten Orten, Anlage von hübschen Baumpflanzungen etc. Ferner empfiehlt das Zirkular die vom Verein erstellten Wege- und Anlagen dem Schutz des Publikums, ebenso die reiche Flora der Jurahöhen und die Naturdenkmäler überhaupt.

Vom Weltpostkongress. Der in Rom tagende Weltpostkongress beschloss auf Vorschlag der deutschen Reichspostverwaltung und der Verwaltungen einzelner anderer Länder die Erhöhung des einfachen Briefgewichtssatzes von 15 auf 20 Gramm und die Ermässigung des Briefportos für die den einfachen Gewichtssatz überschreitenden Briefe von 25 auf 15 Cts. Das Briefporto im Weltpostverkehr wird demnach künftig für die ersten 20 Gramm des Gewichtes 25 Cts. und für jede weiteren 20 Gramm 15 Cts. betragen. Dadurch wird im gesamten Weltpostverkehr eine erhebliche Ermässigung des Briefportos herbeigeführt. In den Ländern, wo die Frankoverpflichtung nicht gilt, werden die Sätze der Landesverwaltung angepasst.

Ein zeitgemässes Preisausschreiben ist vom Internationalen Verband der Köche, Sitz Frankfurt a. M., für seine Mitglieder erlassen worden. Die Aufgabe lautet: Wie soll eine moderne Küche für den Grosbetrieb in praktischer und hygienischer Beziehung gebaut und eingerichtet sein? Den Anlass zu diesem Preisausschreiben hat die ungesunde und mangelhafte Beschaffenheit gegeben, in der sich die Hotel- und Restaurantküchen zuweilen befinden, sowie die mannigfachen Schädigungen, die für das Küchenpersonal mit solchen schlechten Arbeitsverhältnissen verbunden sind. Für die Prämierung sind zwei erste Preise von je 250 Mk., zwei zweite Preise von je 150 Mk. und zwei dritte Preise von je 100 Mk. ausgesetzt. Die Veröffentlichung der Arbeiten erfolgt in der vom Internationalen Verband der Köche herausgegebenen Halbmonatsschrift „Kochkunst“.

Saison-Eröffnung.

- Airolo: Hotel Piora, 1. Juni.
Bad Alvanen: 1. Juni.
Engelberg: Grand Hotel Kuranstalt, 1. Juni.
Faulenseebad: Waldhotel Viktorija, 20. Mai.
Bad Fideris: 1. Juni.
Los Ormonts: Hotel des Diablerets, 1. Juni.
Ragaz: Hotel Tamina, 21. Mai.
Saas-Fee: Hotel Bellevue, 5. Juni.
Kleine Scheidegg: Kurhaus Bellevue, 25. Mai.
St. Cergues: Hotel de l'Observatoire, 25. Mai.
St. Moritz-Bad: Hotel Central, 15. Mai. — Hotel du Lac, 2. Juni.
Tschuggen: Hotel Tschuggen, 25. Mai.
Thun: Grand Hotel Thunerhof, Hotel Bellevue, Pension du Parc et des Bains.
Zermatt-Gornergrat-Bahn: 1. Juni.

Briefkasten.

An **Hrn. J. J. H., Luzern.** Die Angelegenheit betr. Internat. Consulate-Hotel-Liste ist bereits in den Jahren 1897, 1899 und 1900 in der „Hotel-Revue“ behandelt worden. Unsere Stellung zu derselben hat seither keine Aenderung erfahren und es liegt kein Grund vor, die Sache heute anders zu beurteilen als damals, wo wir von einer Beteiligung abrieten.

An die **Fragenden betr. Pensionspreise** von 5 Fr. Auf unsere öffentliche Einladung an Chefs und Hoteliers zur gefl. Einblendung von Menu für guten Mittagstisch, der einem Pensionspreise von 5 Fr. angepasst wäre, sind uns keine Eingaben gemacht worden. Dies lässt sich jedenfalls damit erklären, dass bei den heutigen hohen Lebensmittelpreisen solche Menu sich nicht leicht aufstellen lassen, was jeder Sachverständige wohl begreift.

Des **Vertragsbruchs** haben sich schuldig gemacht:

- Jean Floriau Corday, Etagen-Portier.**
Geb. Hauser,
Hotel Giessbach, Brienzensee.
Ursula Gander, Zimmermädchen.
Georg Binder,
Hotel Central, St. Moritz-Bad.
Mario Rausis, femme de chambre.
Ch. Genillard,
Hotel du Muevan, Villars s./Ollon.

Über **Alex. Ischer, Portier-Kondukteur**, aus Thun, und **Karl Maushart, Portier**, aus Freiburg i. B. erteilt Auskunf

G. Wahrle,
Hotel Central, Basel.

Zeugnis-Widerruf.

Der Unterzeichnete widerruft hiermit das an **Luise Theiler**, aus Spiez, ausgestellte Zeugnis und warnt jeden Kollegen, selbige als Zimmermädchen oder Saalchofer zu engagieren.
Karl Rupp,
Hotel Bellevue, Arosa.

Hiezu eine Beilage.

Zur gefl. Beachtung.

Bevor Sie ein Hotel, Pension oder Kuretabissement kaufen oder mieten, verhehlen Sie nicht, vorher mit dem Hotel-Office in Genf Auskunf und Schätzung über das Ihnen proponierte Geschäft zu verlangen. Das Hotel-Office in Genf ist von einer Gruppe best-knowner Hoteliers geleitet und bezweckt, Käufer durch erfahrenen, uninteressierten Rats zu unterstützen.